## Beschreibung des Vorhabens:

Der Vorhabenträger betreibt am Standort Gemarkung Schönwalde, Flur 1, Flurstücke 613, 614, 615 und 616 (tlw.) eine Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 549 kW und einer jährlich produzierten Gasmenge von max. 2,3 Mio. Nm³.

Die Anlage wird ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. Inputstoffe kommen aus landwirtschaftlichen Betrieben der Region.

Die Biogasanlage wurde privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt. Mit der erzeugten Wärmeenergie hat der Vorhabenträger die Wärmeversorgung der Ortschaft Schönwalde übernommen. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Das Bebauungsplanverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit schaffen, um den Betrieb der Biogasanlage und die Wärmeversorgung der Ortschaft Schönwalde zu sichern sowie den wirtschaftlichen Weiterbetrieb zu gewährleisten. Dazu soll eine bauliche Änderung, das Ersetzen der Flexo-Dächer durch Tragluftdächer (Stand der Technik), durchgeführt werden. Eine Leistungssteigerung erfolgt zukünftig nicht.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets ist den Übersichtskarten zu entnehmen.

Die verkehrstechnische Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt ausgehend von der östlich des Plangebiets verlaufenden Kreisstraße K 1191 über einen bestehenden Wirtschaftsweg zum Betriebsgelände der bereits bestehenden Biogasanlage.

## Begründung der Dringlichkeit nach § 8 Abs. 4 BauGB:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verfügt für den Ortsteil Schönwalde über keinen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan.

Daher ist der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB zu behandeln. Bebauungspläne, für die die Vorgaben des § 8 Abs. 4 BauGB gelten, bedürfen zudem gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB kann ein Bebauungsplan bereits vor der Aufstellung eines Flächennutzungsplans aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. Diese Voraussetzungen werden vorliegend erfüllt, da dringende Gründe vorliegen. Sie können nach der Gesetzesbegründung insbesondere darin gesehen werden, dass ein "vorzeitiger Bebauungsplan erforderlich ist, um erhebliche Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde zu vermeiden oder um die Verwirklichung eines im dringenden Interesse liegenden Vorhabens zu ermöglichen" (BT-Drucks. 8/2451).

Erhebliche Nachteile in diesem Sinne sind dabei insbesondere anzunehmen, wenn ohne einen vorzeitigen Bebauungsplan die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben und die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen nicht durchgeführt werden könnte. Zusätzlich stellen dringende Gründe im Sinne des § 8 Abs. 4 BauGB eine Konkretisierung des städtebaulichen Erfordernisses (§ 1 Abs. 3 BauGB) für den Bebauungsplan in den Fällen dar, in denen ein beschlossenes planerisches Gesamtkonzept für das Gemeindegebiet in Gestalt des Flächennutzungsplans noch nicht existiert und dessen Aufstellung nicht abgewartet

werden kann. (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1984, DVBl. 1985, 795 (796); Gaentzsch, Berl. Komm. z. BauGB, § 8 Rdrn. 16)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die bauliche Änderung der bereits bestehenden Biogasanlage geschaffen werden. Dadurch werden die bereits bestehenden Arbeitsplätze gesichert. Dies gilt sowohl für die Arbeitsplätze an der bestehenden Anlage als auch für Inputstoff liefernde landwirtschaftliche Betriebe. Durch die Sicherung der Arbeitsplätze ist auch die Existenzgrundlage für die nächsten Jahre gesichert.

Der Ortsteil Schönwalde wird ebenfalls direkt von der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Biogasanlage profitieren. Das erzeugte Biogas wird zum einen von einem Blockheizkraftwerk genutzt und der dabei erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Zum anderen wird ein wesentlicher Teil der Abwärme für die Versorgung des Ortsteils Schönwalde genutzt.

Durch eine Verzögerung der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans wäre eine zeitnahe Verwirklichung dieser im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegenden Investitionsentscheidung in Frage gestellt. Es sind also erhebliche Nachteile zu befürchten, würde die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte nicht nach der Maßgabe von § 8 Abs. 4 BauGB handeln.

Abschließend sind auch die umweltpolitischen Ziele des Landes wie auch der Bundesrepublik Deutschland als dringende Gründe zu berücksichtigen. Mit dem aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Stromsektor auf 65 % bis 2030 vereinbart (aktuell ca. 36 %). Diese Zielsetzung ist nur erreichbar, wenn die Gewinnung aus regenerativer Energie weiter gefördert wird.

## Übersichtskarten Geltungsbereich des Bebauungsplans Schönwalde



